



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

59. Jahrgang

28.04.2020

Nr. 28

1. Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit.
hier: Bereich der Bochumer Straße in Recklinghausen Süd
2. Dringlichkeitsbeschluss der Stadt Recklinghausen über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Recklinghausen im Bereich der Bochumer Straße in Recklinghausen Süd
3. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 – Auf dem Berge
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
4. Kommunalwahl 2020
Hinweise zum Aufstellungsverfahren

Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit. hier: Bereich der Bochumer Straße in Recklinghausen Süd

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner 26. Sitzung am 03.12.2018 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Bereich „Bochumer Straße in Recklinghausen Süd“ gemäß § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit beschlossen.

Der Untersuchung liegt die Überprüfung und Beurteilung gemäß § 136 Abs. 2 in Verbindung mit §136 Abs. 3 zu Grunde. Hierbei handelt es sich um die Überprüfung der örtlichen Verhältnisse unter den Gesichtspunkten der städtebaulichen Ausprägung und Funktion des Untersuchungsgebietes.

Die Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Gebiet „Bochumer Straße in Recklinghausen Süd“ wird in folgender groben Gebietsabgrenzung durchgeführt:

Im Osten: Teilbereich Mainstraße, Rheinstraße, Forellstraße, Spichernstraße, Friedenstraße ,Neustraße, Emscherstraße.
Im Süden: Teilbereich der Emscher zwischen Hellbach und Emscherstraße
Im Westen: Tannenstraße, Behringstraße, Röntgenstraße und Teilbereiche des Hellbachs
Im Norden: Teilabschnitt der Berghäuser Straße zwischen Tannenstraße und Lahnstraße

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Verbesserung der Infrastruktur und der innerörtlichen Verbindungen für alle Verkehrsarten
- Funktionale Verbesserung und Neugestaltung der Erschließungsbereiche
- Aufwertung des Ortsbildes
- Modernisierung und/oder Rückbau von Gebäuden
- Durchführungen von Bodenordnungen
- Neuordnung gewerblicher Nutzungsstrukturen
- Reaktivierung von Brachen
- Gestaltung von Freiflächen
- Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen
- Vernetzung und Aufwertung der Grünzonen und damit wesentliche Aufwertung der Ökologie

Ein Lageplan (Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Recklinghausen (M. 1:10.000)) in dem der Voruntersuchungsbereich parzellenscharf durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Die Stadt Recklinghausen hat die Durchführung der vorbereitenden Untersuchung im Sinne des §141 Abs. 1 BauGB an einen externen Auftragnehmer vergeben.

Hinweise:

1. Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebiets. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB in Verbindung mit § 143 BauGB.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

3. Gemäß §138 Abs. 2 BauGB können personenbezogenen Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, dies können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen sein, erhoben werden. Werden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
4. Gemäß §138 Abs. 3 BauGB werden die mit der Erhebung der Daten Beauftragten bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des §138 Abs. 2 verpflichtet. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
5. Wird gemäß §138 Abs. 4 BauGB die Auskunft durch einen Auskunftspflichtigen nach §138 Abs. 1 BauGB verweigert, kann dem Auskunftspflichtigen ein Zwangsgeld bis zu 500 € wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 208 Satz 2 – 4 BauGB).
6. Ab dem Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntmachung „ist § 15 (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden“ (§ 141 Abs. 4 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

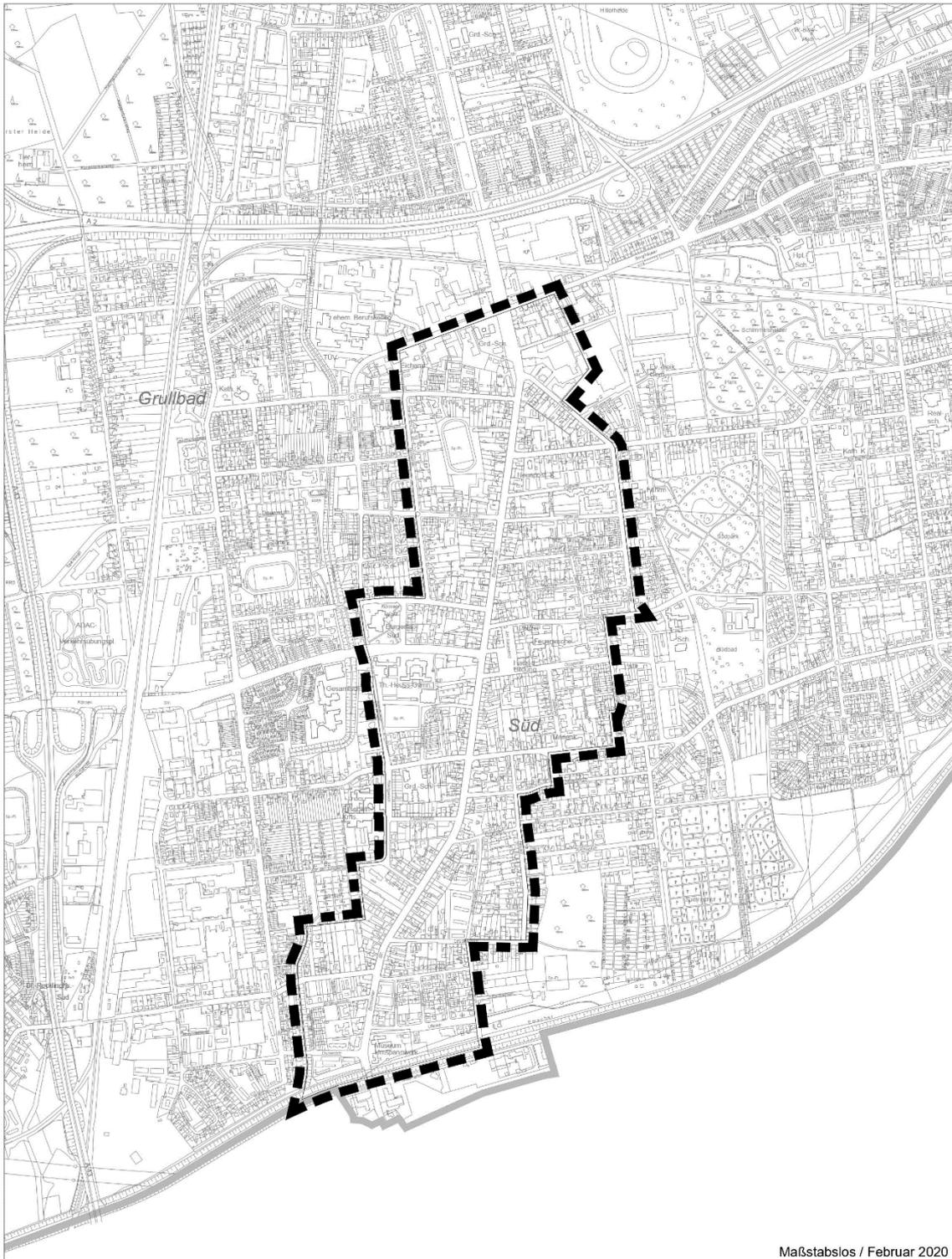
Gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), i. V. m. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen Bochumer Straße in Recklinghausen Süd - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 02.04.2020

gez.
Tesche
Bürgermeister

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der vorbereitenden Untersuchung
Recklinghausen Süd / Bochumer Straße



Maßstabslos / Februar 2020

Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Recklinghausen / Maßstab: 1 : 10.000

Dringlichkeitsbeschluss der Stadt Recklinghausen über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Recklinghausen im Bereich der Bochumer Straße in Recklinghausen Süd

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV Bl. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat die Stadt Recklinghausen mit Dringlichkeitsbeschluss, gemäß §60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV Bl. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) am 23.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

Vorkaufsrechtssatzung vom 23.03.2020 für den Bereich Bochumer Straße in Recklinghausen Süd:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für die Stadt Recklinghausen im Bereich des Untersuchungsgebietes Bochumer Straße. Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Recklinghausen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001, zuletzt geändert durch die 9. Änderung vom 14.02.2017, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zu §2 Geltungsbereich:

Das Untersuchungsgebiet „Bochumer Straße in Recklinghausen Süd“ ist durch folgende groben Gebietsabgrenzung beschrieben:

Im Osten: Teilbereich Mainstraße, Rheinstraße, Forellstraße, Spichernstraße, Friedenstraße, Neustraße, Emscherstraße.

Im Süden: Teilbereich der Emscher zwischen Hellbach und Emscherstraße

Im Westen: Tannenstraße, Behringstraße, Röntgenstraße und Teilbereiche des Hellbachs

Im Norden: Teilabschnitt der Berghäuser Straße zwischen Tannenstraße und Lahnstraße

Details des Geltungsbereichs sind der Karte in der Anlage zu entnehmen (Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Recklinghausen (M. 1:10.000)).

Es wird auf nachgenannte Rechtsfolgen hingewiesen:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV Bl. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) am 23.03.2020.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW gilt folgende Regelung: Der Beschluss über die Vorkaufsrechtssatzung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB:

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Vorkaufsrechtssatzung bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

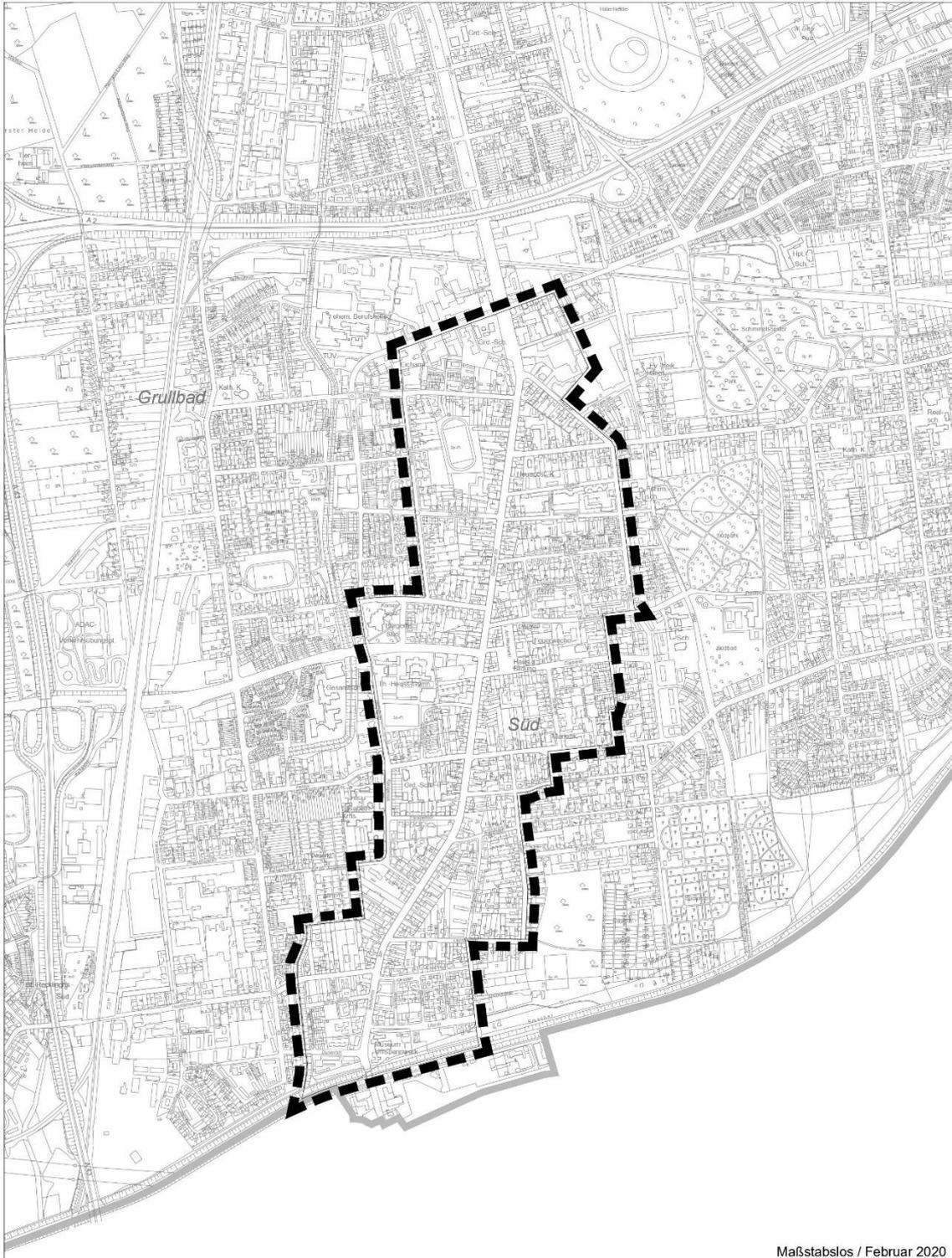
Gemäß § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), i. V. m. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird der Beschluss über die Vorkaufsrechtssatzung Bochumer Straße in Recklinghausen Süd - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 02.04.2020

gez.
Tesche
Bürgermeister

Übersicht des Geltungsbereiches der Satzung vom 23.03.2020... über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Recklinghausen
im Bereich des Untersuchungsgebietes Bochumer Straße (Vorkaufsrechtsatzung)



Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Recklinghausen / Maßstab: 1 : 10.000

Maßstabslos / Februar 2020

Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 – Auf dem Berge

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ein Teil der Friedhofsflächen des Bergfriedhofs Hochlar sollen zur Arrondierung des unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiches einer Wohnnutzung zugeführt werden. Es handelt sich im nordöstlichen Bereich um derzeit noch genutzte, fast vollständig versiegelte Betriebsflächen und im Süden um eine ehemals zu Erweiterungszwecken vorgehaltene Bestattungsfläche.

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert am 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 – Auf dem Berge.“

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, liegt der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen

in der Zeit vom 11.05.2020 bis 12.06.2020 einschließlich

im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des Technisches Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten

**Montag bis Mittwoch und Freitag
Donnerstag**

**8.00 Uhr - 13.00 Uhr
8.00 Uhr - 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann bei der Stadt Recklinghausen beispielsweise schriftlich eingereicht, bei der Auslegungsstelle zu Protokoll gegeben oder per E-Mail (Adresse: planen-umwelt-bauen@recklinghausen.de) abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen sowie bereits vorliegende umweltbezogene Gutachten und Stellungnahmen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Bei persönlichem Beratungsbedarf können Sie mit den Mitarbeitern des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen, Tel. 02361/50-2380, 50-2385 oder 50-2364 Kontakt aufnehmen.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwick-

lung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Hinweise auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549), in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Gutachten und Stellungnahmen

Vorliegende **Gutachten**

- Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 (Begründung Teil B), 2018
- Artenschutzprüfung I zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13, 2018
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan, 2012

Vorliegende **Stellungnahmen** zu folgenden Schutzgütern

Schutzgut Boden

- Geologischer Dienst NRW: Stellungnahme vom 11.02.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Kreis Recklinghausen: Stellungnahme vom 12.02.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stadt Recklinghausen FB 31 (Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst), Stellungnahme vom 01.03.2019 gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 – Bergbau und Energie NRW, Stellungnahme vom 23.01.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Schutzgut Klima und Luft

- Deutscher Wetterdienst: Stellungnahme vom 22.01.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgut Mensch

- Bezirksregierung Münster, Dez. 26: Stellungnahme vom 11.01.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- IHK Nord Westfalen, Stellungnahme vom 08.02.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- LWL-Archäologie für Westfalen: Stellungnahme vom 17.01.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S.

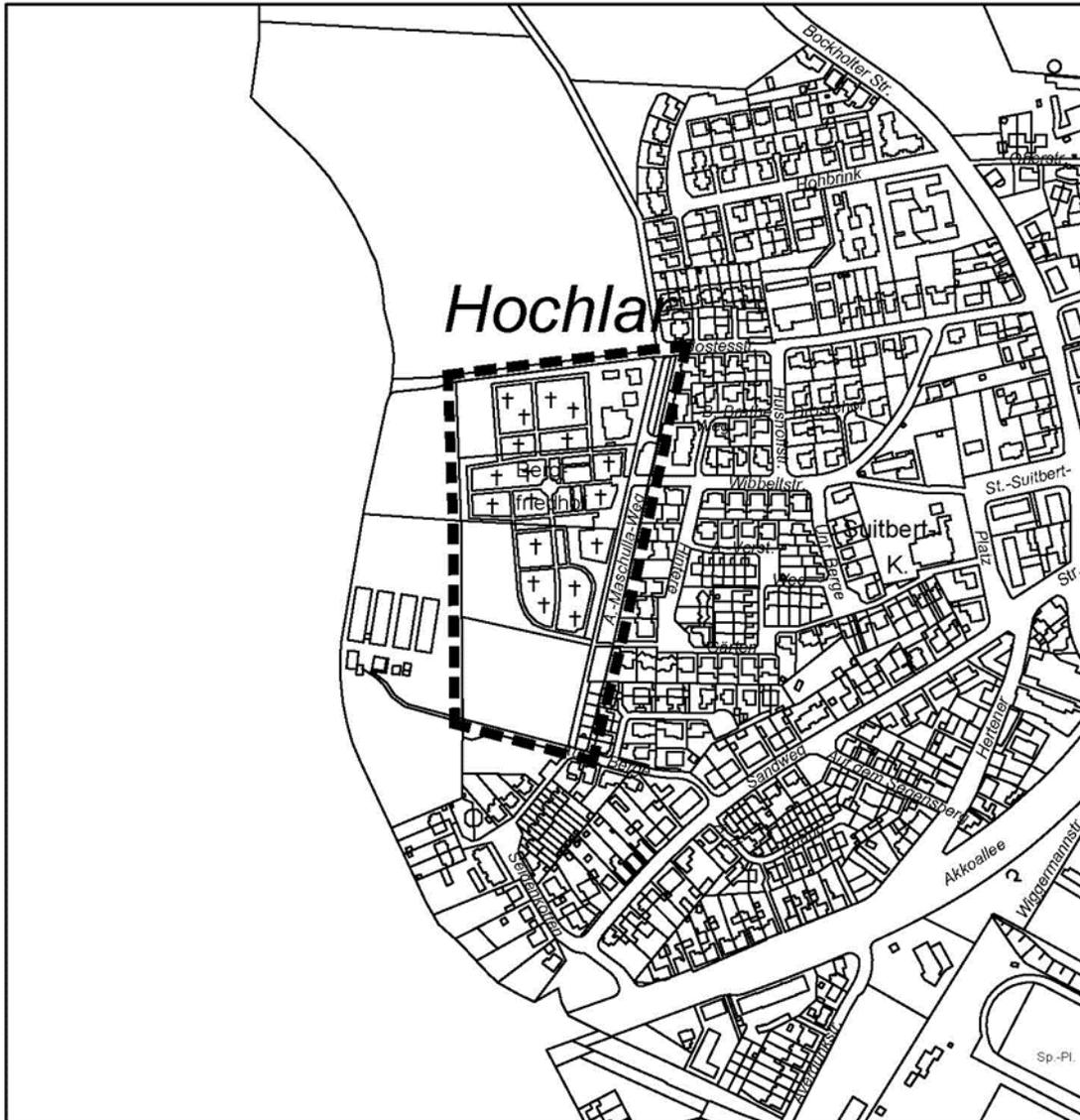
741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden die öffentliche Auslegung der Planunterlagen der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 – Auf dem Berge - sowie die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Angaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 22.04.2020

gez. T e s c h e
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 – Auf dem Berge –



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Kommunalwahl 2020

Hinweise zum Aufstellungsverfahren

Trotz der Corona-bedingten Einschränkungen ist derzeit vom 13. September 2020 als Wahltermin für die Kommunalwahl 2020 auszugehen.

Im Folgenden möchte ich Sie auf die Regelungen in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung/CoronaSchVO) vom 16. April 2020 hinweisen. Der Internet-Link lautet:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-04-17_coronaschvo_in_der_ab_20.04.2020_geltenden_fassung.pdf

Letztmöglicher Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist damit weiterhin der 16. Juli 2020. Zu diesem Zeitpunkt müssen die vollständigen Unterlagen, zzgl. eventueller Unterstützungsunterschriften, vorliegen.

Die für die Benennung von Wahlvorschlägen notwendigen Aufstellungsversammlungen sind an strenge gesetzliche Vorgaben geknüpft. Die Versammlungen stellen notwendige Präsenzveranstaltungen dar, in denen jedem Parteimitglied das Vorschlagsrecht und jedem Bewerber / jeder Bewerberin die Möglichkeit zur Vorstellung seines Programms gegeben werden muss. Anschließend erfolgte die geheime Wahl. Alternativen zur Präsenzveranstaltung sind rechtlich nicht zulässig.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 CoronaSchVO sind Aufstellungsversammlungen im Rahmen der Kommunalwahl 2020 auch während der Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Problematik zulässig.

Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu gewährleisten.

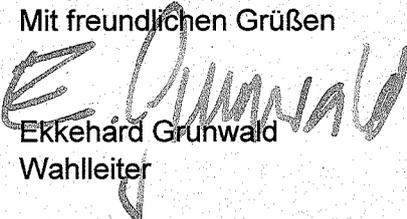
Parteien und Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Recklinghausen, im Kreistag, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen zudem Unterstützungsunterschriften für Ihre Wahlvorschläge sammeln.

Die Sammlung der notwendigen Unterstützungsunterschriften bleibt unumgänglich, muss aber die kontaktreduzierenden Beschränkungen beachten.

Für Recklinghausen bedeutet dies, Unterschriften von 5 Wahlberechtigten pro Wahlbezirk, 100 Wahlberechtigten für die Reserveliste und 260 Wahlberechtigten für einen Bürgermeisterkandidaten / eine Bürgermeisterkandidatin.

Entsprechende Vordrucke hält das Wahlamt der Stadt Recklinghausen für Sie bereit.

Mit freundlichen Grüßen


Ekkehard Grunwald
Wahlleiter